

L e s e f a s s u n g

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Gemeinde Zingst

Stand:

Vergnügungssteuersatzung vom 20.02.1992 in Kraft seit 01.02.1992

1. Änderungssatzung vom 07.12.2001 in Kraft seit 01.01.2002

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Zingst erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der „Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten“ vom 06.02.1962 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1985 gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31.08.1990 und der Gewerbeordnung vom 01.01.1987 zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.1990 § 33c und § 33i und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellorten, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes erfordert.

§ 2 Steuerbefreiung

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
 1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt, bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellen Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 10 Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der „Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit“
 - a) Geräten mit Gewinnmöglichkeit 80,00 Euro
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 Euro

- | | | | |
|----|---|------------------------------------|-------------|
| 2. | an anderen Aufstellorten | | |
| | a) | bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 40,00 Euro |
| | b) | bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 15,00 Euro |
| 3. | bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder die Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | | 350,00 Euro |

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde Zingst schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als der Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Gemeinde. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats bei der Gemeinde Zingst über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der die Steuer selbst zu berechnen und die Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeinde Zingst zu entrichten hat. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde Zingst erfolgt nur, wenn die Gemeinde Zingst einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 9 Übergangsvorschriften

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde Zingst schriftlich anzuzeigen.

Im Übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 14 und 15 Kommunalabgabengesetz vom 14.11.1991 (veröffentlicht im GVOBl. M-V 8 1991 Seite 116) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 9 oder
- b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 zuwider handelt.

§ 11 Inkrafttreten